

**SATZUNG**  
**Rheingauer Weinbauverband eV,**  
**Oestrich-Winkel (Ortsteil Hallgarten) / Rheingau**

Der Zusammenschluß von Rheingauer Weinwerbung eV und Rheingauer Weinbauverband eV machte seinerzeit eine neue Satzung erforderlich, die grundsätzlich überarbeitet wurde und anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. November 1992 beschlossen und in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte anlässlich der Mitgliederversammlung am 18. April 2001.

Oestrich-Winkel (Ortsteil Hallgarten), Juli 2001

**Satzung**  
**Rheingauer Weinbauverband eV**  
**Oestrich-Winkel (OT Hallgarten)**

**§ 1**  
**Name und Zweck**

- (1) Der Verband führt den Namen "Rheingauer Weinbauverband eV".
- (2) Er vertritt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Weinerzeuger im Rheingau unter Wahrung parteipolitischer Neutralität. Der Verband ergreift geeignete Maßnahmen zur Förderung des qualitätsorientierten Weinan- und -ausbaues. Besonderer Wert ist auf Aktivitäten zur Imageverbesserung und zur nachhaltig positiven Absatzentwicklung für Rheingauer Wein zu legen.
- (3) Der Verband ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet.
- (4) Der Verband kann zur Förderung seiner Ziele anderen Verbänden und Organisationen beitreten.

## **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Sitz des Verbandes ist Oestrich-Winkel (Ortsteil Hallgarten) im Rheingau.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
  - a) Weinbaubetriebe, Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften
  - b) Vereinigungen von Weinerzeugern
- (2) Außerordentliche Mitglieder können werden
  - a) die Vereinigung der Rheingauer Weinkommissionäre, die Hess. Rebveredler und der Verband der Rheingauer Weinbau-Fachschulabsolventen
  - b) Verbände, Firmen und Personen, die dem Weinbau verbunden sind
- (3) Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um das Wohl des Rheingauer Weinbundes und des Berufsstandes verdient gemacht haben.

## **§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluß wegen verbandsschädigenden Verhaltens (Satzungsverstoß) durch den Vorstand. Vereine, Verbände und Genossenschaften haben der Kündigungserklärung den Beschluß ihres berufenen Organes beizufügen, wobei die gesetzlichen Vertreter jeweils handlungsbefugt sind.  
Ein Satzungsverstoß liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Verbandes arbeitet und die Ziele nachhaltig unterläuft. Wer wissentlich unrichtige Angaben zur Fläche seines Weinbaubetriebes macht, kann ebenfalls aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- (3) Der Austritt wird bei halbjährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres, der Ausschluß sofort wirksam. Beiträge sind in beiden Fällen bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

**§ 5**  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Den Mitgliedern steht die satzungsgemäße Förderung durch den Weinbauverband zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen des Rheingauer Weinbauverbandes einzusetzen und dessen Beschlüsse durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen ihres Hauptausschusses teilzunehmen.
- (4) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind gleichermaßen beitragspflichtig.

**§ 6**  
**Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlungen, der Hauptausschuß, der Vorstand und der Beirat.

**§ 7**  
**Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, mit einer Frist von 3 Wochen durch verbandsübliche Bekanntmachung einzuladen.  
Die Jahresverbandsversammlung hat spätestens bis Ende April j.J. zu erfolgen.
- (2) Der Verbandsversammlung sind der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung einschließlich Prüfbericht sowie das Budget für das darauffolgende Jahr vorzulegen und die Benennung von 2 Mitgliedern für die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung und bewilligt das Jahresbudget. Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes, jedoch nur, wenn eine entsprechende Beschlüßvorlage Bestandteil der Einladung war.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen war.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entlastung des Vorstandes bedarf der absoluten Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder.
- (5) Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 2 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen, sonstige Anträge mindestens 5 Tage vorher.
- (6) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die ihre Beiträge gemäß § 14 abgeführt haben. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme, während Genossenschaften eine Stimme pro angefangene 20 Genossenschaftsmitglieder zusteht.
- (7) Stimmen sind nicht übertragbar.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen durch den Präsident, den Geschäftsführer und ein anwesendes Mitglied beurkundet werden.

**§ 8**  
**Der Hauptausschuß (HA)**

- (1) Der Ortsvereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein vom Ortsverein gewähltes Mitglied erhalten Sitz und Stimme im Hauptausschuß.

- (2) Sitz und Stimme im HA haben ferner die Ehrenpräsidenten, der Präsident, seine Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder.
- (3) Soweit ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 3 vorliegt, haben  
je 1 Stimme  
- das Hess. Staatsweingut  
- die Charta-Vereinigung  
- der VdP Rheingau  
- sowie andere Erzeugerorganisationen  
zwei Sitze und Stimmen  
- die Vereinigung der Jungwinzer eV und  
drei Sitze und Stimmen  
- die Winzergenossenschaften  
Die Jungwinzer und die Winzergenossenschaften bestimmen, wer ihre Organisationen vertritt.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 a) haben  
je einen Sitz und Stimme  
- die Vereinigung der Rheingauer Weinkommissionäre  
- die Hessischen Rebveredler und  
- die Rheingauer Weinbau-Fachschulabsolventen
- (5) Der HA bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik und beschließt das Marketingkonzept. Ihm obliegen insbesondere die Festsetzung der Beiträge, die Wahl des Präsidenten und des Vorstandes, die Einrichtung eines Beirates, Ernennungen und Ehrungen, Aufnahme von Mitgliedern und Ausschluß von Mitgliedern im Berufungsverfahren, Vorbereitung der Verbandsversammlungen, Verabschiedung des Haushaltsplanes, Benennung von Mitgliedern für die Fachausschüsse und Fachvertretungen des Verbandes sowie die Berufung von geeigneten Persönlichkeiten zur Beratung des Verbandes.
- (6) Der HA tritt mindestens 4mal im Jahr zusammen. Er ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.
- (7) Der HA gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).
- (8) Der HA tagt grundsätzlich verbandsöffentlich.
- (9) Der HA ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der HA-Mitglieder anwesend ist.

## **§ 9 Beirat**

- (1) Der HA kann die Einrichtung eines Beirates beschließen und dessen Mitglieder berufen. Ziel des Beirates ist es, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die mit dem Wein und dem Rheingau eng verbunden sind, als materielle und ideelle Förderer zu gewinnen.
- (2) Der Beirat ist jährlich einmal durch den Präsidenten einzuberufen und über die Weinbaupolitik und die Marketingstrategien zu informieren.
- (3) Der Beirat ist berechtigt, dem Vorstand, Hauptausschuß und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten und 8 Beisitzern, wobei ein Beisitzer als Genossenschaftsvertreter im Vorstand verankert ist, den die Winzergenossenschaften bestimmen. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind die laufenden Beratungen des Präsidenten in allen Verbandsangelegenheiten, Vorbereitung der Hauptausschußsitzungen, Verwaltung des Verbandsvermögens, Aufstellung des Haushaltsplanes, Überwachung der Kassenführung, Anstellung und Entlassung der Verbandsangestellten, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern sowie die Konzeption der Marketingaktivitäten für das laufende Jahr und die Beratungen für zukunftssträchtige Strategien.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied muß auf Verlangen des Präsidenten als Vorsitzender eines Arbeitsausschusses zur Verfügung stehen.
- (6) Der Präsident lädt mindestens einmal jährlich den Beirat zu einer Sitzung ein.

## **§ 11 Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Präsident oder die Vizepräsidenten vertreten den Verband (Verein) gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsberechtigung, von der aber die Vizepräsidenten im Innenverhältnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.  
Der Geschäftsführer ist generell über die Maßnahmen zu informieren.
- (2) Der Präsident bzw. die Vizepräsidenten überwachen die Tätigkeit des Geschäftsführers. Sie berufen die Mitgliederversammlung, den Hauptausschuß und den Vorstand ein und leiten deren Versammlungen.

## **§ 12 Der Geschäftsführer**

Zur Abwicklung der Verbandsgeschäfte beruft der Vorstand einen Geschäftsführer. Er wird durch den Verbandspräsidenten auf Beschluß des Vorstandes bestellt. Seine Rechte und Pflichten werden durch einen Vertrag geregelt.

### § 13

#### **Gliederung des Verbandes (Aufbau der Ortsvereine)**

- (1) Jeder Mitgliedsbetrieb des Verbandes kann in jedem Ortsverein des Rheingauer Weinbauverbandes Mitglied werden. Seine Rechte als Mitglied des Verbandes kann er nur in diesem Ortsverein ausüben.
- (2) Die Ortsvereine führen den Namen Ortsverein ..... im Rheingauer Weinbauverband eV.
- (3) Organe der Ortsvereine sind die Ortsversammlung und der Ortsvorstand.
- (4) Die Ortsversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Ortsvereinsvorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.  
Eine Kopie der Einladung und des Protokolls sind zeitgerecht der Geschäftsstelle des Verbandes zuzuleiten. Wird trotz satzungsmäßiger Pflicht zu keiner Ortsversammlung eingeladen, so ist der Rheingauer Weinbauverband berechtigt, diese einzuberufen. Die Ortsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungs-gemäß eingeladen wurde. Der Ortsversammlung obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie die Entlastung und die Wahl des Ortsvorstandes. Die Ortsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Entlastung und bei Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich.  
(§ 7, (6) und (7) gelten entsprechend.)
- (5) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus einem Ortsvorsitzenden, gleichzeitig Mitglied im HA, seinem Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzern. Der OV wird von der Ortsversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein, er gibt sich eine GO.  
Die Ortsvereine sind wirtschaftlich eigenständig und unabhängig.  
Dem OV obliegt die Umsetzung der Verbandsarbeit auf Ortsebene.  
Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsversammlung gebunden. Dies gilt insbesondere für das Mandat im HA.

## **§ 14**

### **Beiträge, Kassenwesen**

- (1) Die Mittel zur Deckung der Verbandskosten werden durch Beiträge der Mitglieder in der vom HA beschlossenen Höhe aufgebracht.
- (2) Die Beiträge gliedern sich in einen Grund- und einen Flächenbeitrag. Beim Flächenbeitrag ist die gesamt weinbaulich nutzbare Fläche (mit Wiederbepflanzungsrecht) eines Mitgliedbetriebs beitragspflichtig, wobei Familienbetriebe als ein Betrieb gelten. Pachtflächen zählen zur Betriebsfläche. Die Beiträge sind von den Mitgliedern an den Verband zu zahlen. Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht 6 Monate nach Fälligkeit vollständig an den Verband entrichtet hat, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied aus dem Verband auszuschließen.
- (3) Der Verband vergütet den Ortsvereinen einen vom HA festzusetzenden Prozentsatz des örtlichen Beitragsaufkommens (Flächen- und Grundbeitrag). Liegen Weinbaubetriebe in mehreren Gemarkungen, so kommt der auf die jeweiligen Gemarkungen entfallende Anteil des Flächenbeitrages den betreffenden Ortsvereinen zugute. Dem Mitgliedsbetrieb steht dafür das Recht zu, an den Versammlungen der betroffenen Ortsvereine als Gast teilzunehmen.
- (4) Die Mittel des Verbandes sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verwalten; das Verbandsvermögen ist zu bilanzieren.

## **§ 15**

### **Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann auf Vorschlag des HA von den Mitgliedern auf einer Verbandsversammlung beschlossen werden. Sprechen sich mehr als  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder für eine Auflösung aus, so ist diese Frage den Mitgliedern zur Urabstimmung binnen 4 Wochen vorzulegen. Stimmen bei der Urabstimmung  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder der Auflösung zu, so ist der Verband aufgelöst. Das nach Erfüllen der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Verbandes wird nach dem Beschluß des HA gemeinnützig verwendet.

## **§ 16**

Diese Satzung tritt anstelle der alten Satzung, wie in der Jahreshauptversammlung am 18. April 2001 beschlossen, in Kraft.